

Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands (AGÄR)

Satzung

§ 1 Gründung

Die Arbeitsgemeinschaft wurde am 27. Januar 1992 aufgrund einer Empfehlung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz (Protokoll der Sitzung vom 21. Januar 1991, Nr. 15) durch die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz gegründet.

§ 2 Name und Sitz

- (1) Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der Ämter / Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands“ „(AGÄR)“.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft hat ihren Sitz im Amt / Referat für Kirchenmusik des/r Vorsitzenden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft sind:
 - a) Gegenseitiger Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch
 - b) Koordinierung gemeinsamer Belange
 - c) Erledigung von Aufträgen der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz
 - d) Zusammenarbeit mit anderen überdiözesanen kirchenmusikalischen Gremien
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft nimmt ihre Aufgaben in Zuordnung zur Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz wahr.

§ 4 Mitglieder

Der Arbeitsgemeinschaft gehören an:

- (1) die Leiter/innen der Ämter / Referate für Kirchenmusik in Deutschland,
- (2) der Bischöfliche Beauftragte der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz für die AGÄR.

§ 5 Berater, Sachverständige und ständige Gäste

- (1) Als Berater gehören der AGÄR folgende Personen an:
 - a) der Geschäftsführer der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz,
 - b) der Präsident des Allgemeinen Cäcilienverbandes (ACV),
 - c) der/die Vorsitzende der Konferenz der Leiter kirchenmusikalischer Ausbildungsstätten (KdL),
 - d) bis zu drei Experten, die von der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz benannt werden.
- (2) Der / Die Vorsitzende kann in Absprache mit dem Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der / Die Präsident/in der Evangelischen Direktorenkonferenz ist ständiger Gast der AGÄR.

§ 6 Vertretung

- (1) Die Mitglieder können bei Verhinderung eine/n Vertreter/in entsenden.
Diese/r ist / sind berechtigt, an Abstimmungen gemäß § 7 mitzuwirken.
- (2) Die Berater (§ 5 ((1)a-c)) sowie der / die Präsident/in der Evangelischen Direktorenkonferenz (§ 5 (3)) können bei Verhinderung ebenfalls eine/n Vertreter/in entsenden.

§ 7 Stimmberechtigung und Beschlussfähigkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder bzw. deren Vertreter/innen (§ 6).
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Bei Vorlagen an die Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz kann die Arbeitsgemeinschaft Mehrheits- und Minderheitsvoten abgeben.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretende/n Vorsitzende/n,
 - c) drei Beisitzern,
 - d) dem Bischöflichen Beauftragten.
- (2) Die Besetzung des Vorstandes soll die regionale Vielfalt der Diözesen Deutschlands widerspiegeln.
- (3) Bei Stimmgleichheit entscheidet der / die Vorsitzende.

§ 9 Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder nach § 8 (1-3) werden aus dem Kreis der Leiter/innen der Ämter / Referate für Kirchenmusik in Deutschland (§ 4 (1)) gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen und gilt für die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand koordiniert die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft.
- (4) Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand die Berater (§ 5 (1)) hinzuziehen.

§ 10 Sitzungen

Die Arbeitsgemeinschaft tritt in der Regel einmal jährlich zusammen.

Die Einladung ergeht mindestens sechs Wochen vorher schriftlich, die Tagesordnung wird spätestens zwei Wochen vorher mitgeteilt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Zustimmung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz, die am 24.10.2002 erteilt wurde am 19. Januar 2003 an die Stelle der „Ordnung von Aufgaben und Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft der Ämter/Referate für Kirchenmusik der Diözesen Deutschlands“ vom 27. Januar 1992